



Beschaffung von Personenstandsurkunden und Scheidungsurteilen aus Deutschland und der Schweiz

I.a) Beschaffung von deutschen Personenstandsurkunden

Deutsche Personenstandsurkunden können nur direkt bei dem deutschen Standesamt angefordert werden, bei dem das Personenstandsereignis beurkundet wurde. In der Regel erhalten Sie Geburtsurkunden beim Standesamt Ihres Geburtsortes, Eheurkunden beim Standesamt Ihres Eheschließungsortes und Sterbeurkunden bei dem Standesamt, das den Sterbefall beurkundet hat.

Urkunden können in der Regel per Post, per Mail oder über ein Webformular des Standesamts bestellt werden. Es gibt nationale Fassungen und internationale Versionen von Personenstandsurkunden. Sie kosten zwischen 8 und 12 Euro.

Hinweis: Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit und wurden Sie außerhalb Deutschlands geboren oder haben Sie außerhalb Deutschlands geheiratet, kann ein deutsches Standesamt die Geburt oder Ehe in ein deutsches Personenstandsregister auf Ihren Antrag nachbeurkunden. Nur dann können für ausländische Personenstandsereignisse auch deutsche Urkunden ausgestellt werden. Im Gegensatz zur Schweiz sind Sie jedoch dazu ausdrücklich nicht verpflichtet. Wie das Verfahren abläuft, erfahren Sie hier:

www.bern.diplo.de/geburtsanzeige

I.a) Beschaffung von deutschen Scheidungsurteilen

Deutsche Scheidungsurteile sind keine Personenstandsurkunden. Beglaubigte Abschriften erhalten Sie bei dem Gericht in Deutschland, das das Urteil erlassen hat.

Zu den Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden gehören Geburtsurkunden, Eheurkunden und Sterbeurkunden.

II. a Beschaffung von schweizerischen Personenstandsurkunden (Zivilstandsurkunden)

Personenstandsurkunden sind (genauso wie in Deutschland) direkt bei dem Zivilstandsamt bzw. bureau d' état civil erhältlich, das den Standesfall beurkundet hat.

Die Erteilung von Zivilstandsurkunden erfolgt an Behörden und Einzelpersonen nur dann, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

Adressen der Zivilstandsämter finden Sie unter folgendem Link: www.bfs.admin.ch



II. a Beschaffung von schweizerischen Scheidungsurteilen

Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften von Scheidungsurteilen sind bei dem Gericht erhältlich, das das Urteil erlassen hat.

Die jeweiligen Kontaktdaten der Gerichte können über die Gelben Seiten im schweizerischen online-Telefonbuch (www.directories.ch) ermittelt werden. Anstelle „Standesamt“ geben Sie im deutschsprachigen Raum "Zivilstandsamt", im französischsprachigen Raum "état civil" als Suchbegriff ein. Gerichte sind im französischsprachigen Raum unter "tribunal" zu finden.

Stand Februar 2017

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz Sorgfalt kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.